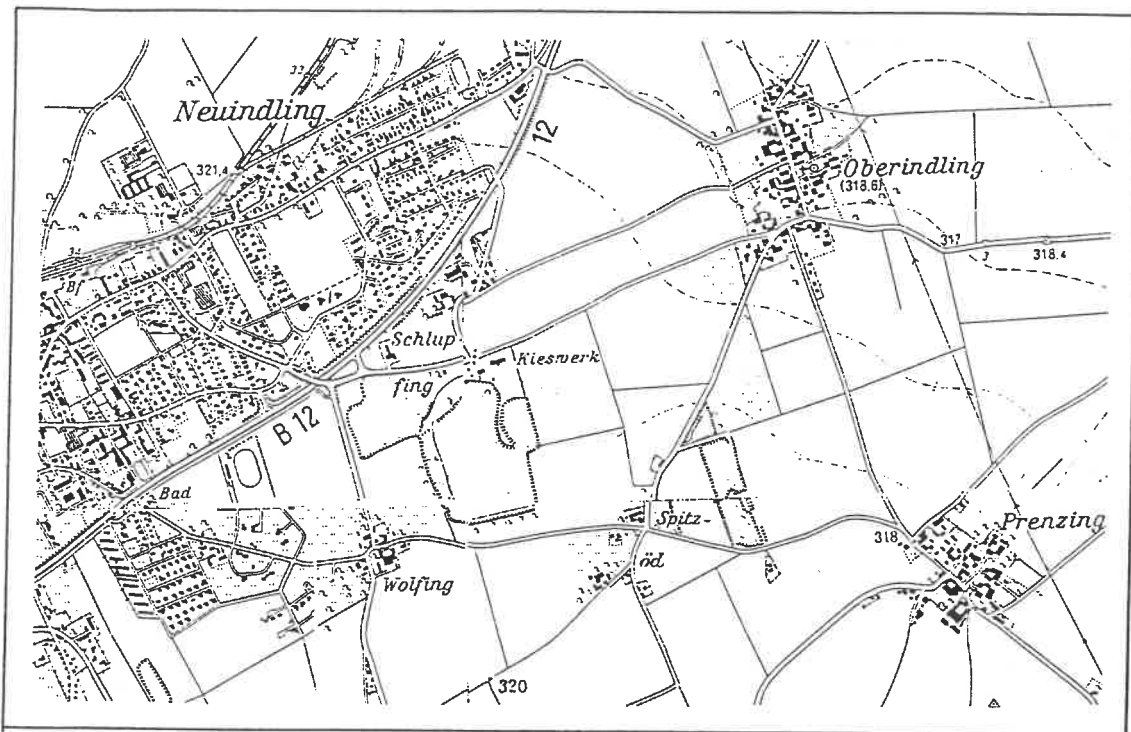


B E B A U U N G S - U N D
G R Ü N O R D N U N G S P L A N

SONDERGEBIET

KIESABBAU SCHLUPFING



STADT POCKING

LANDKREIS PASSAU

Büro für Landschaftsökologie und Grünplanung

Albert Krahe, Diplomgeograph, 94060 Pocking
Tettenweiser Straße 1, Tel/Fax.: 08531/41281

Pocking, den 20.03.96

I N H A L T:

Seite

I BEGRÜNDUNG

- Vorbemerkung 03
- Beschreibung des Planungsgebietes 03
- Planungsrechtliche Voraussetzungen 05
- Naturräumliche Verhältnisse 06
- Vegetationsbestand und Landschaftsgestaltung 08
- Planungskonzept 11

II FESTSETZUNGEN

- Organisation des Abbaus 15
- Gestaltung des Abbaus 18
- Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung der Landschaft 22
- Nutzungen 29

III PLÄNE UND SCHNITTE

- Bebauungs- und Grünordnungsplan
Sondergebiet Kiesabbaugebiet Schlupfing
- Schnitt A-A' bis D-D' 32

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

I B E G R Ü N D U N G

0. VORBEMERKUNG

Im November 93 fand im Rathaus Pocking eine Fachstellenbesprechung zum Thema Kiesabbau statt.

Teilnehmer waren die Untere Naturschutzbehörde, die Wasserrechtsbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt. Dabei wurde angeregt, für das Kiesabbaugebiet Schlupfing einen Bebauungs- und Grünordnungsplan erstellen zu lassen, der neben den künftigen Erweiterungsflächen auch die bestehenden und weitgehend abgeschlossenen Baggerungen in den Geltungsbereich mit aufnehmen soll.

Um den künftigen Abbau in geordnete Bahnen zu lenken, sowie den Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu gewährleisten, beschloß die Stadt Pocking im Januar 94 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Kiesabbau Schlupfing.

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGEBIETES

Lage im Raum

Die Stadt Pocking gehört zur Planungsregion 12 (Donau-Wald) und ist gemeinsam mit Ruhstorf an der Rott Mittelzentrum.

Das Planungsgebiet liegt südlich der B12 an der Kreisstraße von Pocking nach Hartkirchen. Es grenzt im Westen an das neue Schul- und Sportzentrum und im Süden an die Gemeindeverbindungsstraße von Wolfing nach Spitzöd bzw. Oberindling.

Größe des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungs- /Grünordnungsplanes umfaßt eine Fläche von ca. 64 ha. In nachfolgender Übersicht sind die betreffenden Grundstücke zusammengestellt und beschrieben:

<u>Fl.Nr.</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Größe (qm)</u>	<u>Nutzung</u>
Abbau bereits genehmigt (ca. 28 ha)			
792	Fr. B. Neudauer	11.000	Aufschüttung
793	Fr. B. Neudauer	21.000	Aufschüttung
794	Fr. B. Neudauer	37.000	Aufschüttung
788	Hr. J. Krautwurm	45.000	Landwirtschaftl.
789	Hr. H. Stocker	61.000	Fischwasser
85	Stadt Pocking	65.000	Fischwasser
85/1	Fr. B. Neudauer	3.000	Biotop
86	Fa. Josef Meier	24.000	Betriebsgelände
83	Hr. A. Gerauer	10.000	Naß/Trockenabbau
Erweiterungsflächen (ca.36 ha)			
87	Fr. B. Neudauer	28.000	Landwirtschaftl.
88	Hr. A. Gerauer	80.000	Landwirtschaftl.
84	Stadt Pocking	1.000	Feldweg
82	Hr. J. Vetter	85.000	Landwirtschaftl.
787	Stadt Pocking	5.000	Straße
89	Hr. A. Zöls	99.000	Landwirtschaftl.
77	Hr. R. Gerauer	31.000	Landwirtschaftl.
78	Fr. K. Frankenberger	10.000	Landwirtschaftl.
79	Hr. H. Stocker	18.000	Landwirtschaftl.
79/1	Hr. G. Stöckl	2.000	Wohnbebauung

Nutzungsstruktur

Im Norden des Planungsgebietes, entlang der Kreisstraße, befinden sich das Kieswerk der Fa. Meier sowie der Wertstoffhof der Stadt Pocking.

Die Erweiterungsflächen sind landwirtschaftlich genutzt und werden von einer 20 KV-Freileitung der THÜGA durchquert.

Die abgeschlossenen Baggerungen sind überwiegend vom Fischereiverein Pocking angepachtet worden.

Durch nachträgliche Dammschüttungen sind drei kleinere Seen entstanden, die vom Eigentümer fischereilich genutzt werden.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Stadtgebiet ist ein gezielter Erholungsdruck zu beobachten (Spaziergehen, Spiel, Grillen usw.)

Lagerstättenvorrat

Der künftige Lagerstättenvorrat beläuft sich auf ca. 3 Mio. cbm Kies und Sand. Davon sind etwa 40% im Trockenabbau und 60% im Naßabbau zu fördern.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Regionalplan

Der Regionalplan der Region 12 vom September 86 weist im Teil B (Fachliche Ziele), Kap. IV (Gewerbliche Wirtschaft) Vorrangflächen für die Gewinnung von Kies und Sand aus.

Das Planungsgebiet liegt dabei im Bereich der Vorrangfläche K14 (Pocking - Ost).

Bauleitplanung

Im Juni 88 hat die Stadt Pocking beschlossen, ihren Flächennutzungsplan an die Ziele des Regionalplanes anzupassen. Der FNP wurde mit Deckblatt Nr. 6 dahingehend geändert, daß die Vorrangflächen für die weitere Gewinnung von Kies und Sand dargestellt und abgegrenzt wurden. Die Vorrangfläche K5/14 wurde dabei nach NO erweitert, um die bestehenden und abgeschlossenen Baggerungen in ein Gesamtkonzept integrieren zu können.

Das Deckblatt Nr. 6 wurde am 20.11.89 von der Regierung von Niederbayern genehmigt.

Der vorliegende Bebauungs- / Grünordnungsplan wurde somit aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Stadt Pocking läßt z.Z. einen Landschaftsplan erstellen, der im Vorentwurf als Nachfolgenutzung für die Abbauf Flächen einen Landschaftssee mit extensiver Erholung und Biotopen vorsieht.

3. DIE NATURRÄUMLICHEN VERHÄLTNISSE

Topographie

Das Planungsgebiet gehört zur naturräumlichen Einheit der "Pockinger Haide", die den trockenen Teil der Niederterrasse des Inn­tals darstellt. Das Gelände zeigt eine geringe Abdachung von 320 m ü.NN im SW auf 318,5 m ü. NN im NO.

Boden

Die Mächtigkeit der deutlich geschichteten Kiese und Sande beträgt ca. 9 m. Es finden sich lehmige bis stark lehmige Sande mittlerer Zustandsstufe. Auf den sehr skelettreichen Böden aus lockeren Schottern entwickelten sich flach- bis mittelgründige Parabraunerden (Ah- Et- Bv- C - Horizont) mit einer Profiltiefe von ca. 30 - 40 cm.

Hydrographie

Die Grundwasserflurabstände liegen bei ca. 315 m ü.NN im SW bzw 314,5 m im NO, womit die Grundwasserfließrichtung gekennzeichnet ist. Der natürliche Schwankungsbereich zwischen höchstem und niedrigstem Grundwasserspiegel beträgt ca. +/- 1,5m gegenüber dem oben angegebenen Wert.

Nach Beendigung des Abbaus wird sich der Grundwasserspiegel horizontal einpegeln und dürfte dann bei ca. 314,8 m liegen.

Die tertiäre Tonschicht, die als Grundwasserstauer wirkt, steht bei ca. 309,5m ü. NN an.

Wasserproben vom Januar 94 ergaben Nitratwerte von 1,0 mg/l (Fl.Nr. 793) bzw. von 20 mg/l (Fl.Nr.85). Sie liegen damit unter dem Grenzwert von 50 mg/l bzw. unter dem EU-Richtwert von 25 mg/l. Die Phosphatwerte bewegten sich mit 0,04 mg/l bzw. 0,3 mg/l knapp an der Nachweisgrenze.

Vegetation

Die aktuelle Vegetationsentwicklung auf den Abbauf Flächen ist im nachfolgenden Abschnitt beschrieben.

Bei der potentiellen natürlichen Vegetation handelt es sich im Planungsgebiet um das Galio-Carpinetum (Hainsimsen-Labkraut-

Eichen-Hainbuchenwald). Zu den dominierenden Charakterarten Eiche und Hainbuche gesellen sich hierbei Winterlinde, Vogelkirsche, Esche und Ahornarten.

Klima

Die sich rasch aufheizenden Schotterplatten bedingen eine klimatische Bevorzugung der Pockinger Haide, die sich in der rel. hohen mittleren Jahrestemperatur von 7,5 °C ausdrückt.

Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge liegt bei ca. 800mm. Das Niederschlagsmaximum ist im Juli (Gewitter) zu beobachten, das Minimum im März.

4. VEGETATIONSBESTAND UND LANDSCHAFTSGESTALTUNG

In den bestehenden Abbaugeländen haben sich folgende Grünstrukturen bzw. Landschaftselemente entwickelt (siehe Karte):

Hecke (Nr.1),

ca. 4-5 Jahre alt, 300 m lang, 3-4 m breit, heterogenes Artenspektrum mit heimischen Pflanzen (Liguster, Heckenkirsche, Salweide, Hasel, Schneeball, Schlehe, Weißdorn, Hartriegel, Feldahorn, Grauerle, Rosen)

Landzunge mit Bruch- und Silberweidenbestand (Nr.2)

ca. 30 -40 Jahre alt, aus *Salix fragilis*, *Salix alba* und *Salix purpurea*. Unterwuchs z.T. dicht mit Brombeeren, stellenweise dominiert die Waldrebe (Auwaldnähe)

Bucht mit Silber- und Bruchweidenwäldchen (Nr.3),

Im Bereich der Waschschlammausbringung entwickelte sich eine Verlandungszone mit einem kleinen, schmaler Schilfgürtel (*Phragmites australis*, *Typha latifolia* und *Iris pseudacorus*) mit Nistmöglichkeiten für Schilfbrüter.

Diese flach überfluteten Uferbereiche sind/Diemah bevorzugte Habitats für Limicolen und Amphibien.

Das sich anschließende 30 - 40 jährige Silber- und Bruchweidenwäldchen ist in der Biotopkartierung erfaßt. Es besteht aus hochstämmigen Weiden, wobei kaum strauchiger Unterwuchs vorhanden ist.

Südufer (Nr.4),

sehr steile Böschung mit dichter Baum- und Strauchvegetation (Weiden, Ebereschen, Vogelkirsche, Birke Holunder, Eschen Hartriegel, Fichten).

Auffallend ist der hohe Anteil an Totholz. Die Uferzone ist kaum entwickelt; es finden sich hier viele hölzerne Stege als Standplätze für Fischer.

Westufer (Nr.5),

mit locker stehenden Weiden, teilweise wurden Kiefern angepflanzt. Entlang des Kiesweges und der Uferbereiche Initialvegetation trockener und magerer Standorte (*Potentilla reptans*, *Silene dioica*, *Ajuga reptans*, *Tussilago farfara*, *Scrophularia nodosa*) Nest eines Haubentaucherpaares an abgestorbenem Baum im Wasser.

Weidenaufwuchs (Nr.6),

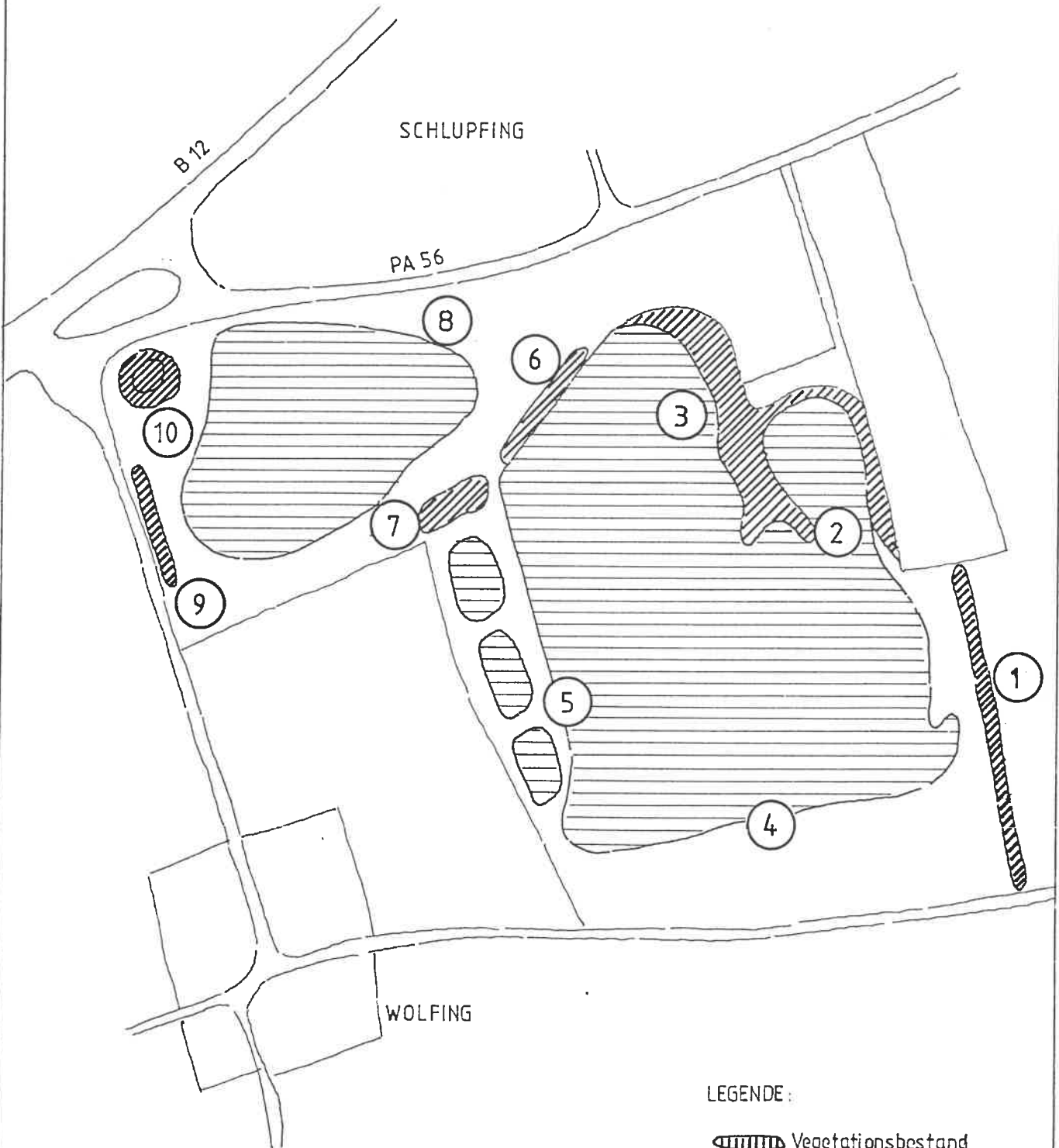
mit ausgeprägter Krautschicht, die allerdings artenarm und nitrophil ist.

Anpflanzung (Nr. 7),




mit überwiegend Hainbuchen, Ahorn und Schlehen. Dabei finden sich auch standortfremde Arten wie Fichten und Bluthasel.

VEGETATIONSBESTAND UND LANDSCHAFTSGESTALTUNG

KARTE 1



LEGENDE:

-  Vegetationsbestand
-  2 Nummer
Beschreibung siehe Text
-  Wasserfläche

Maßstab:
1: 5000



Aufschüttungsbereich mit Uferzone (Nr.8),
wobei die Kiesufer 1- 2 m abfallen, die Uferpartien eintönig und
nahezu gehölzfrei sind, Flachwasserzonen und Röhrichtbestände
fehlen, es findet sich lediglich eine ruderale Ufervegetation

Bruch- und Silberweidenbestand (Nr.9),
ca. 30 - 40 Jahre alt, erhaltenswert

Hügel (Nr.10),
Ruderaler Standort mit Rainfarn-Beifuß-Brennessel- Gesellschaft,
die nach Norden in ein initiales Weidengebüsch aus Purpurweiden
mit Zitterpappel, Birken und Holunder übergeht.

5) PLANUNGSKONZEPT

Allgemein

Aus landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Gründen
sieht die Planung eine möglichst große, zusammenhängende
Wasserfläche vor, deren Ufer- und Böschungsbereiche überwiegend
als Landschaftssee gestaltet werden. Entsprechend der Lage im
Stadtgebiet bzw. der Nachbarschaft zu den Siedlungsgebieten ist
innerhalb des Planungsgebietes ein räumlich differenziertes
Nutzungskonzept vorgesehen. Dabei wird auch die vorhandene
Nutzung, die Angelfischerei, berücksichtigt. Ziel des
Nutzungskonzeptes ist darüber hinaus der weitgehende Erhalt und
die Fortführung der bestehenden Vegetations- und
Landschaftsstrukturen.

Bei den Abbauarbeiten ist dabei verstärkt auf Bodenfunde zu
achten.

Nachfolgenutzung

Freizeit und Erholung

Der nordöstliche Aufschüttungsbereich ist durch seine stadtnahe Lage und seine Einsehbarkeit charakterisiert. Somit ergibt sich eine städtebauliche Auftaktsituation, der planerisch dadurch Rechnung getragen wird, daß in diesem Bereich Möglichkeiten für Freizeit und Erholung vorgesehen sind. Dieser Spiel- und Sportbereich stellt darüberhinaus die Fortführung der Grünverbindung des angrenzenden Schul- und Sportzentrums dar und wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt für Spiel und Freizeit genutzt.

Die bestehende Wasserfläche wird verkleinert, gestaltet, mit einem Rundwanderweg versehen und durch entsprechende Pflanzungen gekammert, so daß einzelne Bereiche für verschiedene Freizeitaktivitäten entstehen.

Im nordöstlichen Bereich ist ein Grillplatz, im südwestlichen Bereich ein Schlittenberg vorgesehen.

Naturschutz

Im inneren Bereich des Planungsgebietes haben sich im Laufe der letzten 20 Jahre schutzwürdige Vegetations- und Landschaftsstrukturen herausgebildet. Die Planung sieht deren Bestandschutz und deren ökologische Aufwertung durch Fortführung, Vernetzung und Pflege vor.

Die jüngeren Vegetationsstrukturen, vor allem an den Rändern des bisherigen Abbaugbietes, werden dagegen innerhalb des Geltungsbereiches versetzt (Nr. 1 und Nr. 6)

Angelfischerei

Die Randbereiche der künftigen Erweiterungsflächen sind für die extensive Angelfischerei vorgesehen. Hier erfolgt eine naturnahe Ufergestaltung, die für die natürliche Vermehrung der Kraut- und Kieslaicher günstig ausgeformt ist (Flachufer, Schwimmblatt- und Röhrichtzonen).

Kleinere Landzungen gliedern die Ufer und ergeben Standplätze für die Fischer. Des weiteren sind ca. 50 dezentrale Stellplätze für Angelsportler vorgesehen.

Rundwanderwege

Das gesamte Abbaugelände wird mit einem Rundwanderweg versehen; dabei können die angrenzenden Parkplätze des Schul- und Sportzentrums von Naherholungssuchenden mitgenutzt werden.

Die Wege werden möglichst unterschiedlich geführt, so daß immer neue Ausblicke und abwechslungsreiche Streckenführungen entstehen. Das Wegesystem setzt sich auch außerhalb des Geltungsbereiches fort und führt über das Kiesabbaugelände Spitzöd in den Thalauer Wald bzw. die Innauen.

Abbaukonzept

Der bestehende Betriebsstandort der Fa. Meier soll gesichert werden. Der Transport des Materials erfolgt über die vorhandene Erschließung (Wertstoffhof), bzw. über eine neue Straße im westlichen Teil des Geltungsbereiches. Innerhalb der drei Abbauabschnitte erfolgt der Abbau jeweils Richtung Norden zur PA 56. Die Böschungs- und Uferbereiche mit Wanderwegen, Stellflächen und Bepflanzung sind bereits während des Abbaus anzulegen und zu gestalten.

Grundwasserschutz

Ein wichtiger Gesichtspunkt des Planungskonzepts ist die Verminderung der Eutrophierung sowie der Grundwasserschutz.

So haben alle Maßnahmen zu unterbleiben, die zu einer Nährstoffanreicherung des Grundwassers führen (z.B. Fischfütterung)

Ein Schutzabstand von 1m bis zur Grundwassersohlschicht soll eine Beeinträchtigung der tieferen Grundwasserstockwerke verhindern. Eine ausreichende Mindestabbautiefe (ca. 4m) gewährleistet das Zustandekommen einer stabilen Temperaturschichtung im See und erhöht durch die Umwälzung des Wasserkörpers im Frühjahr und Herbst die Selbstreinigungskraft des Sees.

Speziell im unterstromigen Bereich sollen ausgedehnte Schilf- und Röhrichtzonen die Wasserqualität des Sees verbessern.

II F E S T S E T Z U N G E N
 durch Text und Zeichen

1 ORGANISATION DES ABBAUS

1.1 Allgemeines Abbau- und Gestaltungskonzept

1.1.1 Abbau und Gestaltung sind so zu organisieren, daß mit fortschreitendem Abbau möglichst frühzeitig zusammenhängende Flächen geschaffen werden.
Auf Bodenfunde ist zu achten; bei bekanntwerden sind diese sofort dem Landesamt f. Denkmalpflege zu melden!

1.1.2 daß die im Abbau sich befindenden und die noch abzubauenden Grundstücke rationell und kostengünstig ausgebeutet werden können.

1.1.3 daß ein wirksamer Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist.

1.1.4 daß durch den Transport des Materials keine Belästigung der Anwohner erfolgt.

1.2 Abbauabschnitte

1.2.1



Abbau und Gestaltung erfolgen in vier Abschnitten.

1.2.2

Abschnitt I ist vorrangig zu gestalten. Bei der Wiederverfüllung darf kein humoses Material verwendet werden.

1.2.3

In den Abschnitten II, III und IV kann der Abbau weitergeführt bzw. begonnen werden. Dabei sind die Randbereiche vorrangig zu gestalten.

1.3. **Abbaurichtungen**



Innerhalb der Abbauabschnitte II , III und IV erfolgt der Abbau jeweils Richtung Norden.

1.4 **Größe der Abbauflächen**

Die Größe der Abbauflächen richtet sich nach den Grundstücksflächen. Eine Teilung kann lediglich erfolgen für:

1.4.1

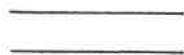
das Grundstück mit der Fl.Nr. 79

1.4.2

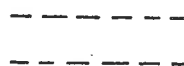
das Grundstück mit der Fl.Nr. 82

1.5. **Erschließung/Materialtransport**

1.5.1 **Erschließung**



Bestehende Erschließung



Neue Erschließung



Ausweichstelle

1.5.2 Materialtransport

Der Transport des abgebauten Materials erfolgt über bestehende und neue Erschließungen Richtung Norden zur PA 56.

1.6 Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen



Die bestehende 20-KV- Leitung (Thüga) ist rechtzeitig zu entfernen und an den Rand des Abbaugbietes zu verlegen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher (Abbauunternehmer) zu tragen.

1.7 Betriebseinrichtungen

1.7.1



Standort für weiterverarbeitende Betriebs- einrichtung bzw. Kieswerk (Bestand)

1.7.2



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.8 Nicht verwertbarer Lagerstättenvorrat

1.8.1

Abraum und Oberboden sind sorgfältig abzuheben und getrennt zu lagern. Die Lagerplätze für Oberboden sind so zu wählen, daß ein störungsfreier Abtransport gewährleistet ist.


1.8.2

Oberboden darf im Wasser- und Uferbereich nicht wieder verfüllt werden.

1.8.3 Abraum, Waschschlamm und Überkorn werden in den Bereichen parallel zur Grundwasserfließrichtung zur Gestaltung von Schutzzeirichtungen und zur Biotop- und Ufergestaltung verwendet.

1.8.4 Oberboden kann bis auf die für die Gehölzpflanzungen notwendigen Mengen verkauft werden.

1.9 Grenzen

1.9.1  Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

1.9.2  Künftiger Abbau

2. GESTALTUNG DES ABBAUS

2.1 Art und Maß des Abbaus

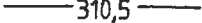
2.1.1  Sondergebiet Kiesabbau


2.1.2  GOK ——— Geländeoberkante

2.1.3  WSP ——— Wasserspiegel

2.1.4  320 ——— Haupthöhenlinie (in m ü. NN)

2.1.5  317 ——— Nebenhöhenlinie (in m ü. NN)

2.1.6  310,5 ——— Maximale Abbautiefe (in m ü. NN)

2.1.7  Absolute Höhenkote (in m ü. NN)

2.1.8  Steilbereich

2.2 Böschungsgestaltung

2.2.1



Die Schnitte A - D sind zu beachten

2.2.2

Allgemeine Gestaltung

Die Böschungen sind in gewachsenem Boden auszubilden. Abflachungen durch Auffüllungen sind nur in den bezeichneten Bereichen parallel zur Grundwasserfließrichtung zulässig.

Die Böschungen sind vielseitig und abwechslungsreich zu gestalten.

Der Böschungsfuß ist durch Vorsprünge und Ausbuchtungen unregelmäßig zu gestalten, so daß eine abwechslungsreiche Uferlinie entsteht. Insbesondere gilt:

2.2.3

Normalböschung

Die Neigungen sind zwischen den Verhältnissen 1 : 2,5 und 1 : 3,5 laufend zu variieren.

Längstens nach 50 m ist in der Horizontalen jeweils die Neigung von 1 : 3,5 auszubilden.

Im Wasserwechselbereich sind die Neigungen im Verhältnis von 1 : 4 zu verflachen.

2.2.4

Flachböschung

Die Neigungen sind zwischen den Verhältnissen 1 : 4 und 1 : 10 laufend zu variieren. Längstens nach 30 m ist in der Horizontalen

jeweils die Neigung von 1 : 10 auszubilden.

2.2.5

Steilböschung

Steilböschungen sind mit einer Neigung von 1 : 1,5 anzulegen.

2.3 Ufergestaltung

2.3.1 Die Schnitte A -D sind zu beachten

2.3.2 Allgemeiner Grundsatz
Die Uferlinie ist unregelmäßig zu gestalten.
Die Neigungen der Ufer- bzw. Unterwasserböschungen sind zu variieren.
Insbesondere gilt für:

2.3.3 Normalufer
Die Neigung ist seeinwärts bis auf eine Länge von 6 m im Verhältnis von 1 : 2,5 zu gestalten. Anschließend kann die Unterwasserböschung im Verhältnis von 1 : 1,5 angelegt werden.

2.3.4 Flachufer
Die Flachufer sind im Bereich des mittleren Wasserspiegels so anzulegen, daß sie im Trocken- und Naßbereich eine Gesamtausdehnung von mindestens 20 m erhalten.
Die Neigungen der Unterwasserböschungen variieren zwischen den Verhältnissen 1 : 8 und 1 : 12.
Nach Gestaltung der Flachufer kann seeinwärts eine Unterwasserböschung im Verhältnis von 1 : 1,5 angelegt werden.

2.3.5 Steilufer
Steilufer sind möglichst senkrecht, jedoch nicht flacher als 1 : 0,5 anzulegen. Beim Übergang zum Naßbereich ist die Neigung zwischen 1 : 0,5 und 1 : 2 zu variieren.

2.4 Trockenabbau

2.4.1 Kiesbank

Die Kiesbänke sollen in einer Höhe von 0,5 m über dem max. Wasserspiegel angelegt werden.

2.4.2 Halbinsel

Die Halbinsel soll ca. 2m über dem mittleren Wasserspiegel angelegt werden. Hier sollen Sukzessionsflächen und kleinräumige Biotopstrukturen entstehen.

2.4.3 Landzunge

Auf den Landzungen sind Standorte für extensive Angelfischerei vorzusehen. Seewärts sind Flachwasserbereiche anzulegen.

2.5 Naßabbau

2.5.1 Tiefenwasserzone

Die maximale Abbautiefe liegt 1m über der Grundwassersohlschicht

Die minimale Abbautiefe liegt bei 4,5 m unter dem mittleren Wasserspiegel. Die Sohle des Grundwassersees ist innerhalb der oben bezeichneten Schwankungsbereiche möglichst unregelmäßig zu gestalten.

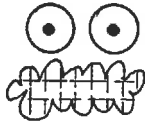
2.5.2 Flachwasserzone

Die Flachwasserzone soll eine maximale Tiefe von 2 m unter dem mittleren Wasserspiegel besitzen.

**3 FESTSETZUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

3.1 Erhalt von Grünstrukturen

Folgende Grünstrukturen bleiben erhalten:



Erhalt Baum/ Baumgruppe

Erhalt Strauch/ Hecke

3.2. Versetzung von Grünstrukturen

Folgende Grünstrukturen werden an den Rand des
Abbaugbiets versetzt:

Hecke (Fl.Nr.83/82)

Weidengebüsch (Fl.Nr.85)

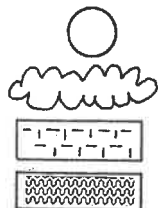
3.3 PFLANZUNG/BEGRÜNUNG

3.3.1 Allgemeine Grundsätze/Richtlinien

Das modellierte Relief ist bis auf nachfolgend angeführte Bestimmungen grundsätzlich zu bepflanzen. Die Pflanzungen in den Randbereichen sind bereits während des Abbaus vorzunehmen.

Die Pflanzungen sind ausschließlich mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern durchzuführen. Nadelhölzer finden keine Verwendung.

3.3.2 Art der Bepflanzung



Baum
Strauch
Sumpf- und Röhrichtstauden
Wasserstauden

3.3.3 Pflanzliste Bäume

Hartholzaue:

Erforderliche Mindestqualität:

H(ochstamm), (mit Ballen), 2 x v(erpflanzt),
St(amm)U(mfang) 10 - 12

Carpinus betulus	- Hainbuche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde
Ulmus carpinifolia	- Feldulme

erforderliche Mindestqualität:

Hei(ster), (mit Ballen), 2 x v, w(eiter Stand),
Höhe 125 - 150

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde
Ulmus carpinifolia	- Feldulme

Weichholzaue:

Erforderliche Mindestqualität:

Hei, 2 x v, w, Höhe 150 - 200

Alnus glutinosa	- Schwarzerle
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Betula pendula	- Sandbirke
Fraxinus excelsior	- Esche
Salix alba	- Silberweide

3.3.4 Pflanzliste Sträucher

Hartholzaue:

Erforderliche Mindestqualität:

Str(auch), 2 x v, w, Höhe 60 - 100

Crataegus monogyna	- Eingriffeliger Weißdorn
Hippophae rhamnoides	- Sanddorn
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn
Rosa arvensis	- Kriechende Rose
Rosa canina	- Hundsrose
Rosa pendulina	- Alpenheckenrose

Erforderliche Mindestqualität:

l(eichter) Str, 1 x v, m(ittel)w, Höhe 70 - 90

Corylus avellana	- Hasel
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Rhamnus frangula	- Faulbaum
Sambucus nigra	- Holunder
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

Erforderliche Mindestqualität:

m(it) T(opf)b(Allen) 9 cm

Rubus fruticosus - Echte Brombeere

Weichholzaue:

Erforderliche Mindestqualität:

Str, 2 x v, w, Höhe 90 - 100

Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn

Salix purpurea - Purpurweide

Erforderliche Mindestqualität:

1. Str, 1 x v, mw, Höhe 60 - 90

Corylus avellana - Hasel

Cornus sanguinea - Hartriegel

Ribes nigrum - Schwarze Johannisbeere

Salix cinerea - Grauweide

Salix myrsinifolia - Schwarzweide

Erforderliche Mindestqualität:

1jährig bewurzelt Steckholz, Höhe 80 - 120

Salix triandra - Mandelweide

Erforderliche Mindestqualität:

m. Tb, 9 cm

Rubus fruticosus - Echte Brombeere

3.3.5 Pflanzliste Sumpf- und Röhrichtstauden

Zu pflanzende Sumpf- und Röhrichtstauden:

<i>Acorus calamus</i>	- Kalmus
<i>Alisma plantago-aquatica</i>	- Froschlöffel
<i>Butomus umbellatus</i>	- Schwanenblume
<i>Carex acutiformis</i>	- Sumpfsegge
<i>Glyceria maxima</i>	- Wasserschwaden
<i>Iris pseudacorus</i>	- Sumpfschwertlilie
<i>Juncus effusus</i>	- Flatterbinse
<i>Juncus glomeratus</i>	- Knäuelbinse
<i>Lythrum salicaria</i>	- Blutweiderich
<i>Phalaris arundinacea</i>	- Rohrglanzgras
<i>Phragmites communis</i>	- Schilf
<i>Sagittaria sagittifolia</i>	- Pfeilkraut
<i>Schoenoplectus lacustris</i>	- Teichbinse
<i>Sparganium erectum</i>	- Igelkolben
<i>Typha angustifolia</i>	- Schmalbl. Rohrkolben
<i>Typha latifolia</i>	- Breitbl. Rohrkolben

3.3.6 Pflanzliste Wasserstauden

<i>Callitriche verna</i>	- Wasserstern
<i>Ceratophyllum demersum</i>	- Hornblatt
<i>Elodea canadensis</i>	- Wasserpest
<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>	- Froschbiß
<i>Myriophyllum</i> ssp.	- Tausendblatt
<i>Nuphar lutea</i>	- Teichmummel
<i>Nymphaea alba</i>	- Seerose
<i>Polygonum amphibium</i>	- Wasserknöterich
<i>Potamogeton natans</i>	- Laichkraut
<i>Ranunculus aquatilis</i>	- Hahnenfuß

3.3.7 Sonderbestimmungen

Geschlossene Pflanzungen sind dicht anzulegen (Pflanzabstand max. 1,5 x 1,5)

Abseits der Wanderwege sind insbesondere dornen- und stachelbewehrte Arten zu verwenden.

Die Schutzpflanzungen entlang der neuen Erschließung sind bereits bei Beginn des Abbaus anzulegen

Sichtdreiecke sind von Bepflanzung freizuhalten.

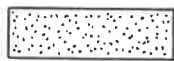
Der Pflanzabstand zur Kreisstraße beträgt 3 m.

Pflanzenteile von Laichkrautarten können dann ausgeworfen werden, wenn diese Arten in benachbarten Kiesgruben entnommen werden können.

Pflanzen der Schwimmblattgesellschaft sind an bezeichneten Stellen einzubringen.

Bei allen Bauanträgen sind Freiflächengestaltungspläne im Maßstab 1:200 oder 1:250 zu erstellen.

3.3.8 Flächen für die natürliche Entwicklung.



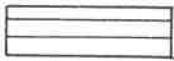
Kiesfläche



Verlandungszone (Schilf und Röhricht)



Flachwasserzone



Tiefenwasserzone

3.3.9 Ablagerungen zur Biotopgestaltung



Findlinge

Ablagerung von Findlingen aus dem nicht verwertbaren Lagerstättenvorrat.



Holz

Ablagerung von Wurzelstöcken und altem Nutzholz auf reinen Kiesflächen.



Geröll

An bezeichneter Stelle soll Grobkies in einer Mächtigkeit von 20 cm eingebaut werden.



Schlämmsand

Feinkörniger, abgesetzter Schlämmsand ist in einer Mächtigkeit von ca. 2 m bis 2,5 m auszubringen.



Abraum, Kies, Sand, Überkorn

Aus Abraum, Kies, Sand und Überkorn sind jeweils Hügel mit einer Grundfläche von 4 m² bis 12 m² und einer Höhe von 1 m bis 3 m aufzutragen.

3.3.10 Sanierungs- und Pflegemaßnahmen

Die Böschungen am westlichen Rand des Abbaugebietes sind fachgerecht zu bepflanzen.

Die Kiesbänke sind frei von Bewuchs zu halten.

Sämtliche Gehölzpflanzungen sind einzuzäunen. Die Wildschutzzäune sind auf eine Dauer von 10 Jahren zu erhalten.

Ein Managementkonzept ist zu erstellen.

4 NUTZUNGEN

4.1 Nachfolgenutzung



Landschaftsee



Ökologische Ausgleichsfläche

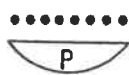


Freizeit



Angeln

4.2 Besondere Nutzungen



Wanderweg

Stellflächen (nicht befestigt)



Aussicht

4.3 Ge- und Verbote

4.3.1 Angeln

Extensive Angelfischerei ist unter Beachtung folgender Auflagen erlaubt:

Der Erstbesatz hat mit Forellen und Kleinfischen wie Grünling und Rotaugen zu erfolgen.

Der max. Besatz liegt bei 30 kg/ha.

Eine Fütterung darf nicht erfolgen.

Mit zunehmendem Nährstoffgehalt können fangfähige Karpfen und zweijährige Zander eingesetzt werden. Der max. Besatz liegt bei 100 kg / ha.

Für die Anlage von Unterständen ist eine Gestaltungssatzung zu erstellen.

4.3.2 Ökologie

Im Bereich der ökologischen Ausgleichsflächen sind keine Wanderwege anzulegen.


4.3.3 Freizeit

Das Abhalten von Moto-Cross Veranstaltungen ist zu untersagen

Im Gestaltungsabschnitt I herrscht uneingeschränktes Badeverbot.


Zeichenerklärung für die Planlichen Hinweise

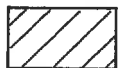
Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

 Grundwasserfließrichtung

 Elektrische Leitung

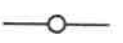
Kartenzeichen der Bayerischen Flurkarte

 Gemeindeverbindungsstraße

 Wohngebäude

 Nebengebäude

79 Flurnummer

 Flurstücksgrenze mit Grenzstein

Λ Λ Vorrangfläche Kiesabbau

Nachrichtliche Übernahmen:

Aufgrund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Passau sowie des Staatl. Gesundheitsamtes soll die Freigabe für den Bauabschnitt III und IV erst dann erfolgen, wenn der Ortsteil Oberindling an die Zentrale Wasserversorgung angeschlossen ist.

Der weitere Abbau im Bauabschnitt II soll erst dann erfolgen, wenn der Ortsteil Spitzöd an die Zentrale Wasserversorgung angeschlossen ist.

Geplanter Anschluß Oberindling: 1996

Voraussichtl. Anschluß Spitzöd: Mit dem Bau des Entlastungskanal Pocking Süd, evtl. 1997/1998.

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Stadtrat Pocking hat am **15. Dez. 1993** ~~die Änderung bzw.~~ die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom **-- Dez. 1995** wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **29. Dez. 1995** bis **01. Feb. 1996** öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Pocking, den **17. Mai 1996**..



Stadt Pocking

.....
1. Bürgermeister

Die Stadt Pocking hat mit Beschluß des Stadtrates vom **21. Feb. 1996** den Bebauungsplan gem § 10 BauGB i.V. mit Art. 98 BayBO als Satzung beschlossen.

Pocking, den **17. Mai 1996**.....



Stadt Pocking

.....
1. Bürgermeister

Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom
...17. Mai 1996 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am
...20. 08. 1996 gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren
wurde ortsüblich am...20. 08. 1996... bekannt gegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im
Rathaus Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen
werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße
Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine
bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von
Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214
Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn
die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb
eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht
innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes
schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215
Abs. 1 BauGB).

Pocking, den...20-08-1996.....



Stadt Pocking

.....
1. Bürgermeister